

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Medizin- und Gesundheitstechnologie, B.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort:	Lemgo
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Initiale Behandlung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Aspekt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgesehen: Das Modulhandbuch ist so zu überarbeiten, dass alle angebotenen Wahlmodule aufgeführt und aktuelle Themen ergänzt werden. (§ 12 Absatz Sätze 1-2 i.V.m. § 13 Absatz 1 StudakVO)

Begründung der Auflage im Rahmen der Erstbehandlung: Das Gutachtergremium führt auf S. 16 des Akkreditierungsberichts aus, dass die Lehrenden neueste Entwicklungen im IT-Bereich aufgriffen, die Modulbeschreibung diese Inhalte jedoch nicht aufführten, und raten eine Aktualisierung der

Modulbeschreibungen an. Zuvor wird auf S. 11-12 des Akkreditierungsberichts empfohlen, dass das Modulhandbuch hinsichtlich der Abbildung aller Wahlmodule und der Übernahme der aktuellen Themen im Kontext von Telematik und E-Health Standards, die bereits gelehrt würden, ergänzt werden solle. Der Akkreditierungsrat stimmt der Beschreibung und Bewertung des Gutachtergremiums zu, nicht jedoch dem daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag. Da das Modulhandbuch nicht die tatsächlichen Gegebenheiten abbildet, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß § 12 Absatz Sätze 1-2 i.V.m. § 13 Absatz 1 StudakVO als zwingend und wandelt einen Teil der Empfehlung des Gutachtergremiums in eine entsprechende Auflage um.

Stellungnahmeverfahren:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt eine überarbeitete Beschreibung des Moduls „Datenbanken“ vor, das hinsichtlich der Inhalte um "XML-Datenbanken inkl. XML-Schema, XML-Transformationen, XPath und XQuery" ergänzt wurde, und schildert, dass die Inhalte Telematik, eHealth sowie Semantische/Syntaktische Interoperabilität Bestandteil des (konsekutiven) Masterstudiengangs Smart Health Sciences seien; die entsprechende Modulbeschreibung wird ebenfalls vorgelegt. Diesen Sachverhalt habe die Hochschule bereits dem Gutachtergremium bei der Vor-Ort-begehung geschildert. Außerdem gibt die Hochschule in ihrer Stellungnahme an, dass ein Fachbereichsratsbeschluss zur Aufnahme des Moduls „Angewandte Statistik“ in das Curriculum des Studiengangs „Medizin- und Gesundheitstechnologie“ geplant sei. Die Auflage wird aufgrund der Stellungnahme der Hochschule nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde (AZ: 194/22). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

